

# **Förderverein für die Winfried-Grundschule in Dortmund e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Winfried-Grundschule in Dortmund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist in Anlehnung an das Schuljahr die Zeit vom 01.09. des laufenden Jahres bis zum 31.08. des jeweils folgenden Jahres.

### **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe an der Winfried-Grundschule in Dortmund.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen für Maßnahmen schulischer Bildung zum Wohle der Kinder, für schulische Veranstaltungen, Projekte und (Lern-)Angebote aller Art sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Mitarbeit der Vereinsmitglieder bei der Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Bereitstellung von Geldmitteln zur Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke beschränkt sich jedoch in der Regel auf solche Anschaffungen und Maßnahmen, zu denen nicht der

Schulträger verpflichtet ist.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächliche Aufwendungen können erstattet werden.

## **§ 6 Verbot von Vergünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre oder jede juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Austritt,
  - b. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - c. durch Tod,
  - d. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich (per Brief oder email) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt nicht mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule. Mitglieder aus dem Kreis der Eltern, deren Kinder die Schule bereits verlassen haben, erhalten ein fristloses Sonderkündigungsrecht.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurück erstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 8 Beiträge**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, den jedes Mitglied selbst bestimmt. Der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden.

Die Fälligkeit der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Fördervereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
  - a. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. Beschlussfassung über gestellte Anträge,
  - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i. Entscheidung weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich sollten die Mitglieder auf schriftlichem Wege (per Brief oder email) informiert werden.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und zu begründen (per email oder per Brief).

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein jeweils alleine.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der/die Kassenprüfer/in prüft mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins. Er/sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Verein ist aufgelöst, wenn der Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dortmund (Schulträger), die dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger, schulischer Zwecke der Winfried-Grundschule Dortmund zu verwenden hat.

Dortmund, den 16.10.2017